

Überwindung des Formalismus

Soll die Strafrechtspflege ihre gesellschaftliche Aufgabe erfüllen, so muß vor allem aber auch ein Wandel in der bisherigen Arbeitsmethode eintreten, die überwiegend formalistisch war. Die gesellschaftliche Zielsetzung erfordert von allen, die in der Strafrechtspflege (wie überhaupt auf dem Gebiete des Rechts) tätig sind, mit aller Entschiedenheit die *Überwindung des Formalismus*.

Nicht *wie* sich der Täter verhalten hat, ob er gegen diese oder jene Formbestimmung verstoßen hat, kann für die Bestrafung maßgebend sein, sondern *was* der Täter getan hat, welches zu schützende Rechtsgut er verletzt hat. Kurz, nicht die Form der Handlung, sondern der Effekt, die Rechtsgutverletzung selbst, muß der entscheidende Maßstab im Strafrecht sein. Der Formalismus, der diese Momente außer acht läßt und es immer nur auf die Verletzung der Formvorschriften abstellt, hat sich tief in unsere Jurisprudenz hineingefressen und beherrscht unsere Juristen, besonders jene seit vielen Jahrzehnten routinierten Juristen, selbst diejenigen, die sich grundsätzlich zur neuen Ordnung bekennen, immer noch in einem erschreckenden Maße. Dabei wurden verschiedene verhängnisvolle Auswirkungen des Formalismus auch schon früher klar erkannt, so etwa, daß viele Fälle des Automatenmißbrauchs, der Zutrittserschleichung u. dgl. früher auf Grund des Formalismus nicht bestraft werden konnten, weil es an einer Täuschung und Vermögensdisposition oder an einem Gewahrsamsbruch fehlte. Alle vernünftigen Juristen waren sich einig darüber, daß es in keiner Weise zu rechtfertigen ist, jemanden, der eine fremde Kassette erbricht und sich den Inhalt aneignet, wesentlich härter zu bestrafen als den, der die ganze Kassette einsteckt. Das aber erfordert die formalistische Auslegung unserer Bestimmungen.

Von gegnerischer Seite wird der Formalismus gelegentlich damit verteidigt, er verhindere richterliche Willkür und sei ein verhältnismäßiger Schutz gegen Irrtümer des Richters. Diesen Argumenten können wir uns nicht anschließen. Auch der stärkste Formalismus ist keine Garantie gegen richterliche Willkür oder Irrtum, liegt doch die wichtigste Tätigkeit des Strafrichters überhaupt in der Einschätzung und Wertung des *Tatsächlichen*, und auf diesem Gebiet ist einer richterlichen Willkür